

# Akkreditierung Austria\_Leitfaden 05\_Akkreditierungserfordernisse prEN 9104-001:2022\_20221201

Wien, 01.12.2022

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Dipl.-Ing.Dr. Norman Brunner

Wien, 2022. Stand: 1. Dezember 2022

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [akkreditierung@bmaw.gv.at](mailto:akkreditierung@bmaw.gv.at).

# Inhalt

Vorwort.....	1
<b>1 Grundlagen und Hinweise.....</b>	<b>2</b>
1.1 Generelle und spezielle zusätzliche Anforderungen im österreichischen Akkreditierungsschema Luft- & Raumfahrt.....	2
<b>2 Allgemeine Anforderungen.....</b>	<b>3</b>
2.1 Anforderungen.....	3
2.2 Zusätzliche Anforderungen gemäß prEN 9104-001_2022 im österreichischen Akkreditierungsschema Luft- & Raumfahrt.....	3
zu Kapitel 5 Allgemeine Anforderungen.....	3
zu Kapitel 5.1 Politik und Ethik.....	3
zu Kapitel 5.2 Oversight.....	4
zu Kapitel 5.3 Dokumentierte Information.....	6
zu Kapitel 7 Anforderungen des Industry Controlled Other Party Scheme (ICOP) für die Akkreditierungsstellen (AB).....	7
zu Kapitel 7.1 Allgemeine Anforderungen.....	7
zu Kapitel 7.2 Ressourcenbedarf für Akkreditierungsstellen.....	10
zu Kapitel 7.3 Prozessanforderungen für Akkreditierungsstellen.....	12
zu Kapitel 7.4 Anforderungen an Managementsysteme für Akkreditierungsstellen.....	17

## Vorwort

Mit diesem Dokument legt Akkreditierung Austria, die österreichische nationale Akkreditierungsstelle von Konformitätsbewertungsstellen gemäß Verordnung (EG) 765/2008, Anforderungen fest, die der einheitlichen Erfüllung normativer Vorgaben dienen und damit für die Betroffenen sowohl Aufwand reduzieren als auch Klarheit über erforderliche Vorgehensweisen bieten.

Inhaltliche Änderungen zur Vorgängerversion sind mit **grauer Hinterlegung** oder alternativ in **violetter** Schriftfarbe gekennzeichnet.

**Anwendbar ab: sofort**

# 1 Grundlagen und Hinweise

Zertifizierungsstellen, die für die Zertifizierung von Managementsystemen in der Luft- & Raumfahrtzulieferindustrie gemäß EN 9100:2018 oder EN 9110:2018 akkreditiert sind oder werden wollen, haben alle Anforderungen der prEN 9104-001:2022 unmittelbar auch ohne Übersetzung ins Deutsche im österreichischen Akkreditierungsschema Luft- & Raumfahrt verbindlich anzuwenden.

Dieser Leitfaden stellt die direkte Umsetzung der Anforderungen der prEN 9104-001:2022 dar und gilt zusätzlich zum Leitfaden "L05\_Akkreditierungserfordernisse".

## 1.1 Generelle und spezielle zusätzliche Anforderungen im österreichischen Akkreditierungsschema Luft- & Raumfahrt

- Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014
- prEN 9104-001:2022
- Memorandum of Understanding (MoU) zwischen Austrian Aeronautics Industry (AAI) und Akkreditierung Austria (AA)
- EN 9104-002 und EN 9104-003
- EN 9104-002; Form D (Nichtkonformitätenblatt)
- IAQG ICOP and OASIS resolutions log

# 2 Allgemeine Anforderungen

## 2.1 Anforderungen

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der ISO/IEC 17011:2017 und der ISO/IEC 17021-1:2015 sowie der ISO/IEC 17021-3:2017 und der zutreffenden und relevanten verbindlich anzuwendenden IAF- und EA-Dokumente.

Die durch Akkreditierung Austria als nationale Akkreditierungsbehörde (NAB) umzusetzenden Anforderungen gemäß prEN 9104-001:2022 sind in den folgenden Kapiteln dargelegt und erläutert.

Die ins Deutsche übersetzten zugehörigen Anforderungen aus den jeweiligen Kapiteln der prEN 9104-001:2022 sind den Erläuterungen in *kursiver grauer Schrift* vorangestellt und als zusätzliche Anforderungen im Kapitel B2 angeführt.

## 2.2 Zusätzliche Anforderungen gemäß prEN 9104-001\_2022 im österreichischen Akkreditierungsschema Luft- & Raumfahrt

### zu Kapitel 5 Allgemeine Anforderungen

### zu Kapitel 5.1 Politik und Ethik

#### 5.1.1

*Die Vertreter der IAQG-Mitgliedsunternehmen und andere Teilnehmer des ICOP-Programms müssen sich an die lokalen und nationalen Gesetze und Anti-Trust-Vorschriften halten.*

Akkreditierung Austria ist gemäß § 3 Abs. 1 AkkG 2012 als Akkreditierungsstelle des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) als Behörde eingerichtet. Damit hält Akkreditierung Austria die Anforderungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.g.F. (AVG) und alle geltenden Gesetze ein.

Zusätzlich kontrolliert die Bundeswettbewerbsbehörde als nachgeordnete Dienststelle des BMAW die Einhaltung insbesondere des Wettbewerbsgesetzes und Kartellgesetzes als auch des Europäischen Wettbewerbsrechts.

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

### **5.1.2**

*Alle Teilnehmer am IAQG ICOP-Schema müssen Verhaltensweisen, die die Integrität der Regelung beeinträchtigen, der/den zuständigen Stelle(n) melden.*

Akkreditierung Austria als Behörde sowie alle anderen Behörden und alle, die im Namen der Behörden Amtshandlungen durchführen (Sachverständige), sind verpflichtet, Verstöße gegen gesetzliche und verordnete Regelungen sowie gegen Bescheidaufgaben der/den zuständigen Stelle(n) zu melden.

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

### **5.1.3**

*Wenn ein Vertreter einer AB, einer CB, eines SMS oder einer regionalen Managementstruktur (RMS) auf ein Fehlverhalten eines AQMS-Auditors stößt, teilt er dem für die AQMS-Authentifizierung des betreffenden Auditors zuständigen AAB die relevanten dokumentierten Informationen über das Fehlverhalten mit.*

Akkreditierung Austria verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Bestimmung.

Dieser Punkt wird direkt umgesetzt: Sobald ein Fehlverhalten eines AQMS-Auditors von Akkreditierung Austria bemerkt wird, werden der regionalen Managementstruktur (RMS) - in Österreich der Austrian Aeronautics Industry (AAI) - die relevanten dokumentierten Informationen über das Fehlverhalten mitgeteilt.

## **zu Kapitel 5.2 Oversight**

### **5.2.2**

*Die an der ICOP-Regelung teilnehmenden Einrichtungen und Akkreditierung Austria erklären sich mit dem 9104-2-Oversight durch das OPMT der IAQG und das zuständige SMS oder RMS einverstanden.*

Umsetzung in Memorandum of Understanding (MoU) zwischen Austrian Aeronautics Industry (AAI) und Akkreditierung Austria (AA)

### **5.2.3**

*Beschwerden, die aus dem ICOP-Schema hervorgehen, sind an die Stelle zu richten, die die Beschwerde eingereicht hat. Wird die Beschwerde nicht gelöst, kann sie gemäß Tabelle 1 eskaliert werden.*

*HINWEIS: Eskalierte Beschwerden sollten sich auf Prozessfragen und nicht auf Prozessentscheidungen beziehen.*

Akkreditierung Austria hat ein Beschwerde-Management eingerichtet in dem zusätzlich folgende Sonderregelung für die Zertifizierung im Bereich Luftfahrt / Raumfahrt gilt:

Zu jeglichen Feedback-Tickets, die von OASIS an Akkreditierung Austria adressiert sind, werden innerhalb von 30 Tagen Feedbacks eingetragen, die Feedback-Tickets werden solange beobachtet und weiterverfolgt und beantwortet, bis sie geschlossen werden.

Die Bestimmungen zur Eskalierung von Beschwerden werden von Akkreditierung Austria gemäß Tabelle 1 der prEN 9104-001: 2022 direkt umgesetzt.



## zu Kapitel 5.3 Dokumentierte Information

### 5.3.1

*Dokumentierte Informationen und Daten in Form von Auditberichten, Nichtkonformitäten, Checklisten oder anderen unternehmensspezifischen Informationen, die durch die Anwendung dieser Norm generiert werden, sind zwischen den Parteien, die die Daten generieren, sammeln oder verwenden, als vertraulich (auch als proprietär oder sensibel bezeichnet) zu betrachten und als solche zu verwalten, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.*

Akkreditierung Austria ist als Behörde im BMAW eingerichtet. Dadurch muss Akkreditierung Austria die Anforderungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 i.g.F. (AVG) erfüllen, in dem u.a. Anforderungen an Unparteilichkeit, Unabhängigkeit bzw. Vertraulichkeit festgelegt sind.

Nicht-amtliche Sachverständige verpflichten sich durch Annahme ihrer Bestellungen im Akkreditierungsverfahren zur Vertraulichkeit für jedes einzelne Akkreditierungsverfahren.

Die Tätigkeit der Sachverständigen unterliegt dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 i.g.F. (AVG) in dem u.a. auch die erforderliche Vertraulichkeit geregelt ist.

Gemäß § 9 Abs. 6 AkkG 2012 sind Sachverständige über die Sachverständigentätigkeit hinaus zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt gewordenen Vorgänge und Sachverhalte, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung einer Begutachtung erlangt haben, verpflichtet. Unterlagen, die zur Durchführung der Begutachtung zur Verfügung gestellt wurden, dürfen keinesfalls Dritten, auf welche Weise auch immer, zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

#### 5.3.1.a

*Organisationen, die diese Informationen verwenden, müssen sie vertraulich behandeln (sowohl intern als auch extern), es sei denn, die beteiligten Parteien haben etwas Anderes vereinbart.*

Es existieren zurzeit keine anderen Vereinbarungen, sodass 5.3.1 gilt.

#### 5.3.1.b

*IAQG OPMT ICOP-Teilnehmern wird kein Zugang zu den Aufzeichnungen ihrer Konkurrenten gewährt.*

*ANMERKUNG: Dokumentierte Informationen, die von ABs und CBs über zertifizierte Organisationen aufbewahrt werden, können jederzeit Gegenstand eines Audits oder*

*einer Überprüfung durch zuständige ABs, SMS, RMS, Regierungs- oder Regulierungsbehörden sein.*

IAQG OPMT ICOP-Teilnehmer haben nur Zugang zu ihren eigenen Verfahren, in denen sie auch Parteienstellung haben.

### **5.3.2**

*Das OPMT, das SMS oder das RMS (falls zutreffend) der IAQG muss Zugang zu den dokumentierten Informationen haben, die für das ICOP-Schema erforderlich sind, um den Betrieb des Systems und die Übereinstimmung mit dieser Norm zu bewerten.*

Die Gewährung des notwendigen Zugangs des OPMT, des SMS oder des RMS (falls zutreffend) der IAQG ist vertraglich vereinbart durch das Memorandum of Understanding (MoU) zwischen Austrian Aeronautics Industry (AAI) und Akkreditierung Austria (AA).

### **5.3.3**

*Aufzeichnungen, die die Konformität mit den Anforderungen des ICOP-Schemas der Normen der Reihe 9104 belegen, sind vom Ersteller mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.*

Akkreditierung Austria hat in der Regel keine Ablauffristen und bewahrt Aufzeichnungen für die gesamte Zeit auf.

Das Akkreditierungsgesetz 2012 regelt in §12 Abs. 8 außerdem, dass akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen jene Aufzeichnungen, die zur Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der ausgestellten Berichte (§ 4 Abs. 2) und Zertifikate dienen, zehn Jahre aufbewahren müssen.

## **zu Kapitel 7 Anforderungen des Industry Controlled Other Party Scheme (ICOP) für die Akkreditierungsstellen (AB)**

### **zu Kapitel 7.1 Allgemeine Anforderungen**

#### **7.1.1**

*ABs, die die Anforderungen für die Teilnahme am ICOP-Schema erfüllen, beantragen die Zulassung durch das SMS oder RMS in dem geografischen Gebiet, in dem die AB ansässig ist.*

Akkreditierung Austria ist als österreichische Behörde nur in Österreich tätig und zugelassen.

#### **7.1.2**

*ABs müssen die Mitgliedschaft in der IAF aufrechterhalten und Unterzeichner des Multilateralen Abkommens (MLA) der IAF für die Zertifizierung von Managementsystemen auf der Grundlage von ISO/IEC 17021-1 und IAF ML 4, einschließlich ISO 9001 QMS, sein*

Akkreditierung Austria ist derzeit Mitglied der IAF und Unterzeichner des MLA u.a. für ISO/IEC 17021-1 und ISO/IEC 17021-3, wie auf der IAF Website eingesehen werden kann.

#### **7.1.3**

*ABs müssen die in 9104-1:2022, ISO/IEC 17011, IAF MDs und IAF MLA-Richtlinien und -Verfahren für das ICOP-Schema definierten Anforderungen erfüllen.*

Akkreditierung Austria muss die Anforderungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, des Akkreditierungsgesetzes 2012 und des Memorandum of Understanding (MoU) zwischen Austrian Aeronautics Industry (AAI) und Akkreditierung Austria (AA) einhalten.

#### **7.1.4**

*ABs müssen diese Norm (9104-1:2022) als normatives Dokument für die Zwecke der AQMS-Akkreditierung ausweisen.*

Die prEN 9104-001:2022 als Grundlage des Akkreditierungsverfahrens für AQMS-Akkreditierungen ist mit diesem Leitfaden umgesetzt und wird in Akkreditierungsbescheiden als Anforderungsdokument für den Geltungsbereich der Akkreditierung referenziert und ausgewiesen.

#### **7.1.5**

*Die Akkreditierungsvereinbarung mit den CBs muss:*

- a) das Recht auf Zugang zu relevanten dokumentierten Informationen der Zertifizierungsstelle und Kundenvereinbarungen in Übereinstimmung mit dieser Norm (9104-1:2022) gewähren;*
- b) sich schriftlich verpflichten, dass es den Zertifizierungsstellen untersagt ist, während der Antragstellung oder nach der Akkreditierung nicht akkreditierte AQMS-Zertifizierungen auszustellen.*

*c) einen einzigen festen Bürostandort (8.3.1) bestimmen, an dem sich die Verwaltung des ICOP-Schemas, die Zertifizierungsentscheidungen, die Auditoren (Kompetenz, Zulassung und Bewertung) und die aufbewahrten dokumentierten Informationen befinden;*

*ANMERKUNG Dieser Standort ist der Ort, an dem die Bürobewertung gemäß den Anforderungen dieses Standards stattfindet, wenn die Zertifizierungsstelle von mehreren Standorten aus tätig ist.*

*d) Festlegen, dass die Zertifizierungsstelle während der Aussetzung der AQMS-Akkreditierung eines ICOP-Programms Folgendes tut*

*1) alle bestehenden und zertifizierten Antragsteller innerhalb von 15 Tagen nach der Aussetzungsmitteilung über den ausgesetzten Status der Zertifizierungsstelle und etwaige Konsequenzen informieren;*

*2) die Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits fortsetzen;*

*3) keine Audits der Stufe 1 für die Erstzertifizierung durchführen;*

*4) keine Erweiterungen des AQMS-Umfanges durchzuführen;*

*5) keine Übertragung eines AQMS-Zertifikats von anderen Zertifizierungsstellen akzeptieren; und*

*6) die Zertifizierungsstelle und entweder das SMS oder das RMS (falls zutreffend) über alle Zertifizierungsentscheidungen informieren, die während der Aussetzung ergangen sind.*

Die verpflichtende Einhaltung der österreichischen Gesetze ersetzt eine allfällige Akkreditierungsvereinbarung mit den CBs.

Alle hier angeführten Punkte sind im AkkG 2012 und den mitgeltenden Leitfäden einschließlich dieses Leitfadens sowie im AVG geregelt.

#### **7.1.6**

*Die ABs leiten das Verfahren ein und treffen eine Entscheidung über den Entzug der AQMS-Akkreditierung für CBs, die die festgelegten Aussetzungsanforderungen (siehe 7.1.5 d)) nicht innerhalb des von der Zertifizierungsstelle festgelegten Zeitrahmens erfüllen.*

Dieser Punkt ist im AkkG 2012 und den mitgeltenden Leitfäden einschließlich dieses Leitfadens sowie im AVG geregelt.

#### **7.1.7**

*Die ABs müssen der Aufsicht durch das genehmigende SMS oder RMS (falls zutreffend) zustimmen.*

Akkreditierung Austria hat der Aufsicht durch Unterzeichnung des Memorandum of Understanding (MoU) zwischen Austrian Aeronautics Industry (AAI) und Akkreditierung Austria (AA) zugestimmt.

#### **7.1.8**

*Die ABs gewähren dem OPMT der IAQG, dem SMS, dem RMS (falls zutreffend) und den zuständigen Aufsichtsbehörden das Recht auf Zugang zu den dokumentierten Informationen der benannten Stelle über die Umsetzung und Aufrechterhaltung des ICOP-Schemas.*

Akkreditierung Austria hat dem Recht auf Zugang durch Unterzeichnung des Memorandum of Understanding (MoU) zwischen Austrian Aeronautics Industry (AAI) und Akkreditierung Austria (AA) zugestimmt.

#### **7.1.9**

*Wenn eine AB eine CB außerhalb ihres Landes akkreditiert (vorbehaltlich regionaler/lokaler Vorschriften), benachrichtigt sie im Voraus die lokale, nach dem ICOP-Schema zugelassene AB (falls vorhanden) und das SMS oder RMS (falls zutreffend) in der Region, in der sich die CB befindet.*

Akkreditierung Austria führt keine Akkreditierungen außerhalb der nationalen Landesgrenzen durch.

#### **7.1.10**

*Die ABs informieren die zuständige IAQG SMS oder RMS innerhalb von 10 Tagen, wenn eine AQMS-akkreditierte CB eine Änderung ihrer AQMS- oder ISO 9001-Akkreditierung (z. B. Aussetzung, Entzug, Erweiterung des Geltungsbereichs) vornimmt, die sich auf bestehende AQMS-Zertifizierungen auswirkt.*

Akkreditierung Austria verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Bestimmung.

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

## **zu Kapitel 7.2 Ressourcenbedarf für Akkreditierungsstellen**

### **7.2.1**

*ABs müssen die Anforderungen der Norm EN ISO/IEC 17011 für Personalkompetenzen für das ICOP-System erfüllen.*

Durch Anwendung des Kompetenzmanagements der Akkreditierung Austria ist sichergestellt, dass diese Anforderung erfüllt wird.

#### **7.2.2**

*AB-Mitarbeiter, die an AQMS-Akkreditierungsentscheidungen beteiligt sind, müssen nachweislich über Kenntnisse und Verständnis der Normen der Reihe EN 9104, der AQMS-Normen und der OASIS-Datenbank verfügen. Die Mehrheit der Personen, die eine Entscheidung über die AQMS-Akkreditierung treffen, muss über Berufserfahrung verfügen und/oder nachweisen.*

Alle Mitarbeiter der Akkreditierung Austria, die AQMS-Akkreditierungsentscheidungen vorbereiten, verfügen über ausreichend Kenntnisse und Verständnis der Normen der Reihe EN 9104, der AQMS-Normen und der OASIS-Datenbank. Die Person, die die Entscheidung über die AQMS-Akkreditierung trifft, verfügt nachweislich über die nötige Berufserfahrung.

#### **7.2.3**

*AB-Begutachter (Witness und Office), die AQMS-Akkreditierungsbegutachtungen durchführen, müssen nachweislich über Kenntnisse und Verständnis des ICOP-Schemas, einschließlich der OASIS-Datenbank, dieser Norm (9104-1:2022) und der AQMS-Normen verfügen.*

Durch Anwendung des Kompetenzmanagements der Akkreditierung Austria ist sichergestellt, dass AQMS-Akkreditierungsbegutachtungen nur durch Begutachter mit der nachgewiesenen notwendigen Kompetenz durchgeführt werden.

#### **7.2.4**

*AB Witness-Begutachter müssen eine nachgewiesene Kompetenz haben, die ASD-Branchenkenntnisse, Berufserfahrung und Schulungen für jeden zu bewertenden AQMS-Standard umfasst.*

*ANMERKUNG 1: Siehe 9104-3 für Anforderungen an Branchenkenntnisse und Berufserfahrung.*

*ANMERKUNG 2 Technische Experten können in Übereinstimmung mit ISO/IEC 17011 eingesetzt werden, um die Qualifikationen des Bewertungsteams zu ergänzen.*

Durch Anwendung des Kompetenzmanagements der Akkreditierung Austria ist sichergestellt, dass Witness-Begutachter die notwendigen Kompetenzen nachweisen müssen.

#### **7.2.5**

*AB-Begutachter, die AQMS-Akkreditierungsbegutachtungen durchführen, müssen sich innerhalb von drei Jahren mindestens 24 Stunden lang über das ICOP-System und die geltenden AQMS-Normen fortbilden.*

Durch Anwendung des Kompetenzmanagements der Akkreditierung Austria ist sichergestellt, dass diese Anforderung erfüllt wird.

#### **7.2.6**

*Die ABs initiieren und pflegen Informationen und Datenanforderungen für die AB- und CB-Akkreditierung in der OASIS-Datenbank.*

Akkreditierung Austria hat Zugang zur OASIS-Datenbank und sorgt dafür, dass die notwendigen Eingaben erfolgen.

### **zu Kapitel 7.3 Prozessanforderungen für Akkreditierungsstellen**

#### **7.3.1**

*Die AB legen ihr(e) Verfahren für die Erstakkreditierung, die Erweiterung des Geltungsbereichs und die Genehmigung des leistungsorientierten Überwachungs-/Rezertifizierungsverfahrens (PBS/RP) fest.*

Die Verfahren sind im QM-System der Akkreditierung Austria geregelt.

#### **7.3.2**

*Das Erstakkreditierungsverfahren der AB umfasst eine Bewertung der Konformität der Zertifizierungsstelle mit der ISO/IEC 17021-1, den geltenden Anforderungen dieser Norm (9104-1:2022) und den folgenden Punkten:*

Dieser und die folgenden Punkte 7.3.2.a, b, c, 7.3.3., 7.3.4 und 7.3.4.a sind im QM-System der Akkreditierung Austria geregelt.

##### **7.3.2.a**

*Die ABs nehmen eine erste Bewertung des Büros vor;*

##### **7.3.2.b**

*ABs führen ein erste Stufe 1 und Stufe 2 Witness Assessment (WA) für eine AQMS-Norm durch;*

Akkreditierung Austria verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Bestimmung.

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

##### **7.3.2.c**

*ABs müssen für jede zusätzliche AQMS-Norm, für die eine AQMS-Akkreditierung angestrebt wird, mindestens ein WA der Stufe 2 durchführen.*

Akkreditierung Austria verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Bestimmung.

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

### **7.3.3**

*Die AB verfügt über ein Verfahren zur Ablehnung von Anträgen auf AQMS-Zulassung für CBs, deren Zulassung oder Antrag innerhalb der letzten 12 Monate zurückgezogen wurde.*

Akkreditierung Austria verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Bestimmung.

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

### **7.3.4**

*Die AB verfügen über ein Bewertungsprogramm für CBs, das Folgendes umfasst:*

#### **7.3.4.a**

*mindestens eine jährliche Bürobewertung am einzigen festen Bürostandort (8.3.1)*

Akkreditierung Austria verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Bestimmung.

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

#### **7.3.4.b**

*eine jährliche Bewertung der AQMS-Kundendateien der CB gemäß Tabelle 2, wie bei der Bewertungsplanung festgelegt;*

*ANMERKUNG Die Stichprobe der Kundenakten sollte im Verhältnis zu den von der CB ausgestellten Zertifikaten der Reihe EN 9100 stehen.*

Akkreditierung Austria verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Bestimmung.

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

#### **7.3.4.c**

*eine Bewertung einer AQMS PBS/RP-Datei bei der Bürobewertung nach der PBS/RP-Genehmigung;*

Akkreditierung Austria verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Bestimmung.

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

#### **7.3.4.d**

*Mindestens eine AQMS PBS/RP-Kundendatei wird in jedem Akkreditierungszyklus überprüft, sofern zutreffend.*

Akkreditierung Austria verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Bestimmung.

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

### **7.3.5**

*ABs führen WAs der AQMS-Akkreditierung(en) jeder CB durch, die Folgendes umfassen:*



Dieser Punkt und die folgenden Unterpunkte zu 7.3.5 (a, b, c und d) bezüglich Witness-Begutachtungen werden von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

#### **7.3.5.a**

*jährliche WA-Tage, basierend auf der Anzahl der CB-Audit-Dauer-Tage gemäß Tabelle 3;*

Akkreditierung Austria verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Bestimmung.

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

#### **7.3.5.b**

*Während des Akkreditierungszyklus müssen die WAs:*

- 1) proportional zur Anzahl der ausgestellten Zertifikate für jede AQMS-Norm sein;*
- 2) alle verfügbaren Arten von Zertifizierungsaudits umfassen (d. h. Erstzertifizierung Stufe 1 und/oder Stufe 2, Überwachung oder Rezertifizierung);*
- 3) eine Mischung aus verschiedenen Strukturtypen umfassen;*
- 4) möglichst viele verschiedene Arten von Zertifizierungsbereichen umfassen (z. B. IAF-Codes, anwendbares Design, Arten von Branchen);*
- 5) so viele verschiedene AQMS-authentifizierte Auditoren wie möglich umfassen; und*
- 6) mindestens einen Audittag umfassen;*

#### **7.3.5.c**

*ein WA für ein vollständiges Audit für jeden akkreditierten AQMS-Standard während des Akkreditierungszyklus;*

#### **7.3.5.d**

*Überprüfung des ausgefüllten CB Auditberichts für jedes bewitnesste Audit, einschließlich aller erforderlichen 9101 Formulare.*

#### **7.3.6**

*Die vom AB durchgeführten Fernbewertungen müssen mit IAF MD 4 übereinstimmen.*

Dies ist im QM-System der Akkreditierung Austria so geregelt.

#### **7.3.7**

*ABs Einsatz von Fern-WA erfolgt nur bei der Bewertung der remote audit-Aktivitäten der CB.*

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

#### **7.3.8**

*ABs unterstützen und leiten das Team bei gemeinsamen Teambegutachtungen gemäß 9104-2*

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

### **7.3.9**

*Die ABs müssen sicherstellen, dass Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit Nichtkonformitäten, die bei der Bewertung der Zertifizierungsstellen festgestellt wurden, innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum der Feststellung der Nichtkonformität überprüft und akzeptiert werden und die Konformität wiederhergestellt ist.*

Werden dem Sachverständigen innerhalb einer Frist von 8 Wochen unzureichende Nachweise vorgelegt, so hat der Sachverständige die Konformitätsbewertungsstelle hierüber schriftlich zu informieren und darauf hinzuweisen, dass binnen 4 weiterer Wochen ihm entweder geeignete Nachweise vorgelegt werden oder er den Begutachtungsbericht abschließt und der Akkreditierungsstelle übermittelt.

### **7.3.10**

*Die Verfahren der AB für die Einleitung der Aussetzung und/oder des Entzugs der AQMS-Zulassung einer CB umfassen Folgendes:*

Dieser und die folgenden Punkte 7.3.10.a und b sind im QM-System der Akkreditierung Austria geregelt.

#### **7.3.10.a**

*wenn die ISO 9001-Akkreditierung aus irgendeinem Grund ausgesetzt oder entzogen wird;*

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

#### **7.3.10.b**

*Versäumnis, die vorgeschriebenen jährlichen AB-Bewertungen durchzuführen;*

#### **7.3.10.c**

*Systematisches Versäumnis, die Definitionen der wesentlichen und geringfügigen Nichtkonformität in Übereinstimmung mit den Anforderungen von 9101 richtig anzuwenden;*

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

#### **7.3.10.d**

*Nichtbehebung einer von AB festgestellten Nichtkonformität (siehe 7.3.9);*

Dieser Punkt ist im QM-System der Akkreditierung Austria geregelt.

#### **7.3.10.e**

*das Versäumnis der CB, die von ihnen an ihre Kunden ausgegebenen Nichtkonformitäten zu verwalten*

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

#### **7.3.10.f**

*eine Entscheidung über die Aussetzung oder den Entzug der Akkreditierung.*

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

#### **7.3.11**

*Die ABs dokumentieren innerhalb von 60 Tagen nach Einleitung des Verfahrens eine Entscheidung über die Aussetzung, den Entzug oder die Aufrechterhaltung der Akkreditierung einer CB.*

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

#### **7.3.12**

*Wenn ein AB eine AQMS-Akkreditierung aussetzt oder zurückzieht:*

##### **7.3.12.a**

*Die AB teilt der CB die Bedingungen und Kontrollen für die Erteilung einer Kundenzertifizierung (siehe 7.1.5 d)) während der Aussetzung mit;*

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

##### **7.3.12.b**

*aktualisiert die AB die OASIS-Datenbank und unterrichtet das SMS oder RMS innerhalb von fünf Arbeitstagen über die Aussetzung oder den Entzug der AQMS-Akkreditierung(en) einer CB;*

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

##### **7.3.12.c**

*Die AB unterrichtet das SMS oder RMS auf Anfrage über die Fortschritte bei der Lösung der Aussetzung einer CB;*

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

##### **7.3.12.d**

*Die Aussetzung darf nicht länger als sechs Monate dauern, bevor das Verfahren zum Entzug der Akkreditierung eingeleitet wird;*

Entspricht der Regelung im AkkG 2012.

##### **7.3.12.e**

*Die AB benachrichtigt alle vom ICOP-System anerkannten ABs über den Entzug der AQMS-Akkreditierung(en) einer CB.*

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

#### **7.3.13**

*Die AB müssen innerhalb von 30 Tagen auf Beschwerden oder Rückmeldungen zum ICOP-System reagieren.*

Dieser Punkt ist im QM-System der Akkreditierung Austria geregelt.

#### **7.3.13.a**

*Die AB sollten die Nutzung der OASIS-Datenbank für die Meldung von Beschwerden fördern.*

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

#### **7.3.13.b**

*Entscheidet das AB, dass aufgrund einer Beschwerde zusätzliche Bewertungen einer CB erforderlich sind, so beginnt die Bewertung innerhalb von 90 Tagen nach der Entscheidung.*

Dieser Punkt ist im QM-System der Akkreditierung Austria geregelt.

#### **7.3.13.c**

*Rückmeldungen oder Beschwerden, die aufgrund der Auslegung dieser Norm nicht gelöst werden können, sind an das zuständige SMS oder RMS zur Lösung weiterzuleiten (siehe Tabelle 1).*

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

### **zu Kapitel 7.4 Anforderungen an Managementsysteme für Akkreditierungsstellen**

*Anforderungen an Managementsysteme für Akkreditierungsstellen*

#### **7.4.1**

*Zusätzlich zu den Anforderungen von ISO/IEC 17011, ISO/IEC 17021-1 und den geltenden IAF-MDs für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen müssen ABs dokumentierte Informationen über die Akkreditierung für AQMS-Normen in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Norm (9104-1:2022) aufbewahren.*

Dieser Punkt ist im QM-System der Akkreditierung Austria geregelt.

#### **7.4.2**

*Die dokumentierten Informationen der ABs müssen das Verfahren zur Bewertung und Reaktion auf eine Empfehlung des OPMT, SMS oder RMS der IAQG zur Aussetzung oder zum Entzug der AQMS-Akkreditierung einer CB beschreiben. Das Verfahren muss Anforderungen enthalten für:*

Derartige Empfehlungen werden wie Beschwerden behandelt.

#### **7.4.2.a**

*Abschluss der Bewertung und Entscheidung innerhalb von 60 Tagen;*

Entspricht den Vorgaben aus der Beschwerdebehandlung.

#### **7.4.2.b**

*Beibehaltung dokumentierter Informationen über die Ergebnisse der Bewertung und die ergriffenen Maßnahmen;*

Entspricht den Vorgaben aus der Beschwerdebehandlung.

#### **7.4.2.c**

*Methode zur Übermittlung der Entscheidung(en) an das IAQG OPMT, SMS oder RMS (falls zutreffend).*

Behandlung wie bei Beschwerden.

#### **7.4.3**

*AB müssen ihr jeweiliges SMS oder RMS (falls zutreffend) benachrichtigen, wenn einer CB eine einzige Abweichung aufgrund eines begründeten Ereignisses "Höherer Gewalt" oder eines unvorhergesehenen außergewöhnlichen Ereignisses gewährt wird (Referenz IAF ID 3).*

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

#### **7.4.4**

*ABs müssen die Genehmigung der IAQG OPMT einholen, bevor sie den CBs eine pauschale Abweichung bei begründeter und andauernder "Höherer Gewalt" oder bei einem unvorhergesehenen außergewöhnlichen Ereignis gewähren (siehe 6.3.1 f)).*

Dieser Punkt wird von Akkreditierung Austria direkt umgesetzt.

## Abkürzungen

AA	Akkreditierung Austria
Art.	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
EA	European co-operation for Accreditation
Hosp.	Hospitant bzw. Hospitantin
IAF	International Accreditation Forum
i.d.g.F.	In der geltenden Fassung
ILAC	International Laboratory Accreditation Co-operation
KBS	Konformitätsbewertungsstelle
LSV	Leitender Sachverständiger bzw. Leitende Sachverständige
QSV	Qualitätsmanagement Sachverständiger bzw. Sachverständige
SV	Sachverständiger bzw. Sachverständige
TE	Technischer Experte bzw. Technische Expertin
TSV	Technischer Sachverständiger bzw. Technische Sachverständige
NK	Nichtkonformität

**Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[akkreditierung@bmaw.gv.at](mailto:akkreditierung@bmaw.gv.at),

[bmaw.gv.at](http://bmaw.gv.at)